

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

5. Beweiswürdigung

5.1 Beweiswürdigung

1. Bezugspunkt: „Schnipselprinzip“
2. § 286 I 1 / § 287: Beweismaß
3. § 286 I 1 „Überzeugungs“mittel: SAPUZ + Parteianhörung
4. § 286 II: „freie“ Beweiswürdigung
5. § 286 I 2: Aufbau („Ablaufplan“)
6. typische Fehler

5.2 Arbeitstechnik IIIb: Fallbeispiel

typische Fehler vermeiden

- grds. **keine rechtlichen Ausführungen** zur materiellen Rechtslage

Problem:

„dritter“ Sachverhalt in der Beweisaufnahme

- Beweisfrage nicht aus den Augen verlieren

nicht klären und beantworten:

Hat der Beklagte dem Kläger nicht ins Gesicht geschlagen?

Was gehört zum **Tatsachenvortrag** einer Partei?

Schriftsätze	
Urkunden	
mdl. Vortrag a) der Partei selbst i.R. der Parteianhörung , §§ 141, 278 II 3 ZPO b) des Prozessbevollm.	
Vortrag des Gegners	
Beweisbeschluss	
Zeugenaussagen	<p>ja, soweit für die Partei günstig: BGH NJW 2001, 2178</p> <p>Situation: Kläger behauptet Sachverhalt A und Beklagter bestreitet A, Sachverhalt B sei richtig. Einer der zu A vernommenen Zeugen oder einer der gegenbeweislich benannten und vernommenen Zeugen sagt aus, Sachverhalt C sei richtig. Die rechtliche Würdigung von Sachverhalt C ergibt, dass dies auch den Anspruch des Klägers rechtfertigen würde. Auch wenn dies nicht ausdrücklich der Akte zu entnehmen ist, ist von dem Grundsatz auszugehen, dass sich eine Partei die bei einer Beweisaufnahme zu Tage tretenden Umstände hilfsweise (unter Aufrechterhaltung der Behauptung zu Sachverhalt A) zu eigen macht.</p> <p>Zur Berücksichtigung des sog. „dritten Sachverhalts“ sehr empfehlenswert</p> <p>Baumfalk, A/S, Die zivilgerichtliche Assessorklausur, 11. Aufl., § 7, 4</p>